

# Allgemeine Geschäftsbedingungen SynchroTech Antriebstechnik GmbH

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen der SynchroTech Antriebstechnik GmbH (nachfolgend „SynchroTech“ genannt) und deren Kunden, Lieferanten und Dienstleistern (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt).

Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen und ist deren Anwendbarkeit ausgeschlossen. Vorformulierte Konditionen des Vertragspartners gleich in welcher Form werden keinesfalls Vertragsinhalt und gelten auch dann nicht, wenn SynchroTech ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder in Zukunft nicht widerspricht. Sie gelten auch nicht insoweit, als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

## 2. Angebote und Angebotsunterlagen

Angebote von SynchroTech sind keine verbindlichen Angebote iSd § 826 ABGB, sondern freibleibend. Die zu einem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Für Angebote, Zeichnungen und andere Unterlagen behält sich SynchroTech das Eigentums- und Urheberrecht vor.

## 3. Auftragserteilung

Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen durch SynchroTech ist der Abschluss eines Vertrages zwischen SynchroTech und dem Vertragspartner. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahme einer Bestellung durch SynchroTech zustande. SynchroTech haftet nicht für Fehler, die sich aus den vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Zeichnungen), durch unklare oder mündliche Angaben ergeben. SynchroTech ist nicht verpflichtet, derartige Unterlagen oder Informationen auf deren Richtigkeit zu prüfen.

## 4. Preise

Preise gelten jeweils ab Werk (ex works gemäß Incoterms 2020) also grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten, Verpackung und sonstiger Spesen.

Die Preise von SynchroTech verstehen sich weiters für reguläre Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden entsprechende Aufschläge verrechnet.

Preisangaben verstehen sich im Zweifel netto, sodass die gesetzliche Umsatzsteuer hinzukommt.

## 5. Zahlung

Zahlungen sind bei Fehlen anderer Zahlungsvereinbarungen sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu leisten.

Bei Verzug ist SynchroTech berechtigt, Verzugszinsen und Mahnspesen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Ebenfalls ist SynchroTech berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen aufzulösen.

Bei Sondervereinbarung „Vorauszahlung“ ist SynchroTech berechtigt, die Lieferung so lange zurückzuhalten, bis das Geld im Verfügungsbereich von SynchroTech eingelangt ist.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners gemäß § 1052 ABGB, sowie ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von SynchroTech nicht anerkannten Gegenansprüchen wird ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit Forderungen von SynchroTech ist nur mit Gegenforderungen zulässig, die in einem rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit von SynchroTech stehen, ausdrücklich von SynchroTech anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

Bei Zahlungsverzug des Kunden mit auch nur einem Teil einer fälligen Forderung werden sämtliche offenstehenden Forderungen aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

## 6. Verrechnung

SynchroTech ist stets berechtigt, Teilrechnungen zu legen. Eine Rechnung gilt als anerkannt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes Widerspruch (einlangend bei SynchroTech) erhebt.

## 7. Leistungsausführung

SynchroTech ist nach freiem Ermessen berechtigt, Leistungen selbst auszuführen oder sich Dritter zu bedienen. SynchroTech ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

Die Lieferfristen und -termine sind, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen - zumindest vierwöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

Höhere Gewalt und andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, zu denen u. a. Material-, Energie-, Arbeitskräfte- und Transportraummangel, Produktionsstörungen, Arbeitskampf, Lieferfristüberschreitungen der Vorlieferanten von SynchroTech, Verkehrsstörungen und Verfügungen gehören, die SynchroTech außerstande setzen, ihre Lieferverpflichtungen zu erfüllen, befreien SynchroTech für die Dauer der Auswirkungen bzw. im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung vollständig von ihrer Leistungspflicht. SynchroTech wird den Vertragspartner über den Eintritt eines derartigen Falles unverzüglich unterrichten.

## **8. Lieferung und Montage**

Bei „Lieferung ab Werk“ erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergabe des Transportgutes an den Frachtführer bzw. an den das Transportgut abholenden Kunden oder sonstigen Empfänger oder Abholer. Dies gilt auch dann, wenn der Frachtführer von SynchroTech ausgewählt und/oder beauftragt wird und unabhängig davon, ob ein Schaden aus Verschulden oder durch Zufall entstanden ist.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist sowohl die Verladung als auch die Ladungssicherung durch den Abholer, also den Vertragspartner oder seine Gehilfen, etwa durch den vom Vertragspartner beauftragten Frachtführer, durchzuführen. Sofern Mitarbeiter von SynchroTech ausnahmsweise bei der Verladung oder Ladungssicherung auf Ersuchen des Vertragspartners, Frachtführers oder deren Gehilfen mitwirken oder diese selbst durchführen, erfolgt dies unentgeltlich und nicht als Ausfluss eines mit SynchroTech abgeschlossenen Vertrages. Mitarbeiter von SynchroTech sind dabei dem Vertragspartner, Frachtführer, oder deren Gehilfen weisungsunterworfen und stehen unter dessen Aufsicht. Eine Haftung von SynchroTech für dabei allfällig entstehende Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Ebenfalls sind Mitarbeiter von SynchroTech bei Verladungs- und Ladungssicherungstätigkeiten nicht als Gehilfen von SynchroTech zuzurechnen. Sollten SynchroTech uns aufgrund der Mithilfe bei Verladung oder Ladungssicherung Ansprüche erhoben werden, ist SynchroTech diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art der Verpackung. Der Frachtführer bzw. der Abholer hat die von SynchroTech gewählte Verpackung vor der Verladung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Eine Haftung bei Verpackungsmängeln ist ausgeschlossen, wenn das untauglich verpackte Transportgut dennoch verladen wurde.

Wird der Frachtführer von SynchroTech ausgewählt und / oder beauftragt, ist er SynchroTech nicht als Gehilfe zuzurechnen. Eine allfällige Haftung von SynchroTech für dessen Verschulden ist ausgeschlossen. Sollte im gegebenen Fall ein gänzlicher Haftungsausschluss nicht möglich sein, haftet SynchroTech nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. SynchroTech ist im Falle einer Schadenersatzpflicht auch nur gehalten, ihre Schadenersatzansprüche gegen den Frachtführer an den Geschädigten abzutreten. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob SynchroTech einen Spediteur oder einen Frachtführer beauftragt.

Im Bedarfsfall ist der Vertragspartner bei Montagearbeiten auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung (wie z.B. Halle bei schlechter Witterung, Werkzeuge, Hebezeuge, Stromanschlüsse, Schweißgeräte etc.) verpflichtet.

Sämtliche Ansprüche gegen uns aufgrund von bei Be- und Entladung, Ladungssicherung oder Transport entstandenen Schäden sind unabhängig vom Rechtsgrund und vom Grad des Verschuldens bei sonstigem Ausschluss innerhalb von sechs Monaten gerichtlich. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Geschädigten, spätestens jedoch mit der Ablieferung des Transportgutes zu laufen. Sämtliche Haftungseinschränkungen zu unseren Gunsten sind vom Vertragspartner auch auf seiner Sphäre zurechenbare Dritte zu überzubinden.

## **9. Abnahme**

Die Abnahme gilt mit Annahme der Teillieferungen oder Teilleistungen als erfolgt und damit geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Bei „Lieferung ab Werk“ ist die Gefahrtragung bei Be- und Entladung, Ladungssicherung oder Transport im Punkt „Lieferung und Montage“ geregelt.

## **10. Gewährleistungen**

Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens aber innerhalb einer Frist von fünf Werktagen schriftlich und ausreichend spezifiziert anzuzeigen. Erfolgt die Mängelrüge nicht fristgerecht, können Ansprüche auf Gewährleistung, auf Ersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend gemacht werden (§ 377 Abs. 2 UGB). Ansprüche auf Gewährleistung erlöschen jedenfalls, auch bei verdeckten Mängeln, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Lieferung. Vor der Mängelrüge und ohne Zustimmung von SynchroTech vorgenommene Veränderungen an Produkten schließen jeden Gewährleistungsanspruch aus. SynchroTech muss bei Vorliegen von Mängeln Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden.

Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge wird nach Wahl von SynchroTech kostenlos Ersatz geliefert oder verbessert, wobei vom Vertragspartner hierfür eine angemessene Frist einzuräumen ist und sämtliche zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen sind.

Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird abbedungen. Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt ist in jedem Fall durch den Kunden zu beweisen.

## **11. Schadenersatz**

Die Haftung von SynchroTech richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. SynchroTech haftet für Personenschäden des Auftraggebers unabhängig vom Grad der zur Last gelegten Sorgfaltswidrigkeit. Ansonsten haftet SynchroTech nur für direkte Schäden, die von SynchroTech oder von einer

sonstigen Person, für die SynchroTech einzustehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Ausgeschlossen ist jede Haftung für mittelbare Schäden, Folge- und sonstige Vermögensschäden sowie für entgangenen Gewinn, Schäden Dritter und erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse. Gelangt nicht eine kürzere gesetzliche Verjährungs- oder Präklusivfrist zur Anwendung, müssen sämtliche Ansprüche gegen SynchroTech binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner vom Schaden Kenntnis erlangt, bei sonstigem Anspruchsverlust gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von zwei Jahren ab Eintritt eines (Primär-)Schadens auf Grund des anspruchsbegründenden Ereignisses.

Regressansprüche des Vertragspartners gemäß § 12 PHG sind jedenfalls ausgeschlossen. Sämtliche Haftungseinschränkungen zu Gunsten von SynchroTech sind vom Vertragspartner auch auf sämtliche seiner Sphäre zurechenbare Dritte überzubinden, sofern diesen Ansprüche aus dem zwischen SynchroTech und dem Vertragspartner bestehenden Vertrag zustehen könnten.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erbringung der bedungenen Gegenleistung durch den Vertragspartner im Eigentum von SynchroTech. Bei Weiterveräußerung tritt der Vertragspartner bereits jetzt alle Forderungen samt Nebenrechten, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder Dritte erwachsen, an SynchroTech ab.

Bei Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Sachen mit anderen wird SynchroTech (Mit-)Eigentümer der neuen Sachen, ohne daraus verpflichtet zu werden.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren vor Wertminderung zu schützen und auf eigene Kosten gegen Elementargefahren ausreichend zu versichern.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner SynchroTech unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **13. Abtretung / Salvatorische Klausel / Auslegung**

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Vertragspartners aus dem mit SynchroTech geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von SynchroTech.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Die Auslegungsregel des § 915 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

## **14. Formvorschriften und Zugangsfiktion**

Mündliche Nebenabreden oder Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entfalten keine Rechtswirkungen. Von dieser Formvorschrift kann nur durch eine schriftliche und ausdrückliche Vereinbarung abgegangen werden.

Eine von SynchroTech per eingeschriebenem Brief abgesandte Willenserklärung gilt spätestens sieben Tage nach Postaufgabe als zugegangen, sofern der Zugang nicht bereits früher erfolgt ist.

## **15. Datenschutz**

SynchroTech verarbeitet personenbezogene Daten zu Zwecken der Angebotsstellung und -bearbeitung sowie zur Erfüllung der Verträge über Lieferungen und Leistungen. Dabei unterliegt sie den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG).

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit können Sie unter [info@synchrotech.at](mailto:info@synchrotech.at) oder unter der Telefonnummer +43 07434 44100 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter [info@synchrotech.at](mailto:info@synchrotech.at) an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Empfänger von personenbezogenen Daten durch SynchroTech unterliegen ebenso der DSGVO sowie dem DSG und verpflichten sich diese dem Zweck entsprechend vertraulich und sicher zu behandeln und zu löschen, sofern sie für den Zweck, zu deren Verarbeitung sie zur Verfügung gestellt wurden, nicht mehr benötigt werden.

## **16. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand**

Zur Entscheidung aller aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen SynchroTech und dem Vertragspartner entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte für Linz (Oberösterreich) vereinbart. Die Vertragsteile vereinbaren die Geltung österreichischen Rechtes unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Für Lieferung und Zahlung gilt der Sitz von SynchroTech als Erfüllungsort, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.